



Beantwortung des SPD Berichtsanspruchs

**Entwicklungen in der Schulbegleitung im
Landkreis Böblingen 2023**

Inhalt

Einleitung	3
Grundlagen/ Rahmenbedingungen Eingliederungs- und Jugendhilfe	3
Schulbegleitung im Rahmen der Jugendhilfe nach § 35a SGB VIII	3
Schulbegleitung als Leistung zur Teilhabe an Bildung nach SGB IX (Eingliederungshilfe)	3
Entwicklung der Fallzahlen im Bereich Schulbegleitung	4
Finanzielle Entwicklung	6
Ausblick	7
Gesellschaftliche und politische Entwicklungen	7
Qualitative Entwicklungen in der Schulbegleitung	9
Fazit	10
Quellen	10

Einleitung

Hiermit wird Bezug genommen auf den Antrag der SPD-Kreistagsfraktion zum Haushalt 2023 einen Bericht über die Entwicklung der Schulbegleitungen zu liefern.

Um die Entwicklung verständlich darstellen zu können, wird zunächst die Hilfeform der Schulbegleitung mit ihren gesetzlichen und fachlichen Grundlagen vorgestellt und anschließend die Entwicklungstendenzen aus den Rechtsbereichen SGB VIII und SGB IX vorgestellt. Der Bericht schließt mit einem Ausblick auf die Entwicklungen, die in den kommenden Jahren erwartet werden.

Grundlagen/ Rahmenbedingungen Eingliederungs- und Jugendhilfe

(aus KVJS Fokus 2022)

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie die Träger der Eingliederungshilfe können Rehabilitationsträger für Leistungen zur Teilhabe an Bildung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 6 und 7 i.V.m. § 5 Nummer 4 SGB IX sein.

Zur Teilhabe an Bildung nach § 75 SGB IX werden unterstützende Leistungen erbracht, die erforderlich sind, damit Menschen mit Behinderungen Bildungsangebote gleichberechtigt wahrnehmen können.

Schulbegleitung im Rahmen der Jugendhilfe nach § 35a SGB VIII

Schulbegleitung im Rahmen des § 35a SGB VIII soll Kindern und Jugendlichen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung die Teilhabe an Bildung insbesondere an allgemeinen Schulen ermöglichen. Diese Kinder und Jugendlichen sind aufgrund ihrer seelischen Beeinträchtigungen und den damit verbundenen spezifischen Verhaltensweisen und Wahrnehmungen ihrer Umwelt häufig nicht oder nur eingeschränkt in der Lage, sich in den strukturierten Abläufen des Schulalltags zurecht zu finden oder sich in die sozialen Bezüge des Klassenverbands einzufügen. Die Schulbegleitung für diese Kinder und Jugendlichen soll Hilfestellung und Unterstützung anbieten, damit die betroffenen Kinder und Jugendlichen trotz ihrer Einschränkungen entsprechend ihren intellektuellen Fähigkeiten an Bildung teilhaben können. Dadurch sollen behinderungsspezifische Barrieren abgebaut werden. Die Schulbegleitung kann sich auf einzelne Fächer bzw. bestimmte Unterrichtsstunden beschränken oder den gesamten Schulalltag umfassen. Der tatsächliche Umfang, sowie die inhaltliche Gestaltung der Schulbegleitung, ist am individuellen Bedarf des jeweiligen Schülers auszurichten.

Für die Gewährung von Schulbegleitung muss die Teilhabe des Kindes / Jugendlichen aufgrund der vorliegenden seelischen Störung an Bildung beeinträchtigt sein. Liegt eine der genannten Voraussetzungen nicht vor, kann keine Leistung auf der Grundlage des § 35a SGB VIII gewährt werden.

Schulbegleitung als Leistung zur Teilhabe an Bildung nach SGB IX (Eingliederungshilfe)

Nach den §§ 75, 112 S. 1 Nr. 1 SGB IX umfassen die Leistungen zur Teilhabe an Bildung für Kinder und Jugendliche mit einer geistigen, körperlichen oder mehrfachen Behinderung u.a.

Hilfen zur Schulbildung insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen. Eine Hilfe in diesem Sinne können Leistungen in Form einer Begleitung während des Schulbesuches sein (Schulbegleitung).

Voraussetzung für die Leistungsgewährung ist, dass:

- das Kind oder der Jugendliche aufgrund der Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 S. 1 und 2 SGB IX wesentlich an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt ist (wesentliche Behinderung) oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht ist (§ 99 SGB IX)
- die besondere Aufgabe der Teilhabe an Bildung (§ 90 Abs. 4 SGB IX), den Leistungsberechtigten eine ihren Fähigkeiten und Leistungen entsprechende Schulbildung zur Förderung ihrer Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen, erfüllt werden kann
- ein, neben den Leistungen der Schule bestehender, behinderungsbedingt zusätzlicher Bedarf besteht.

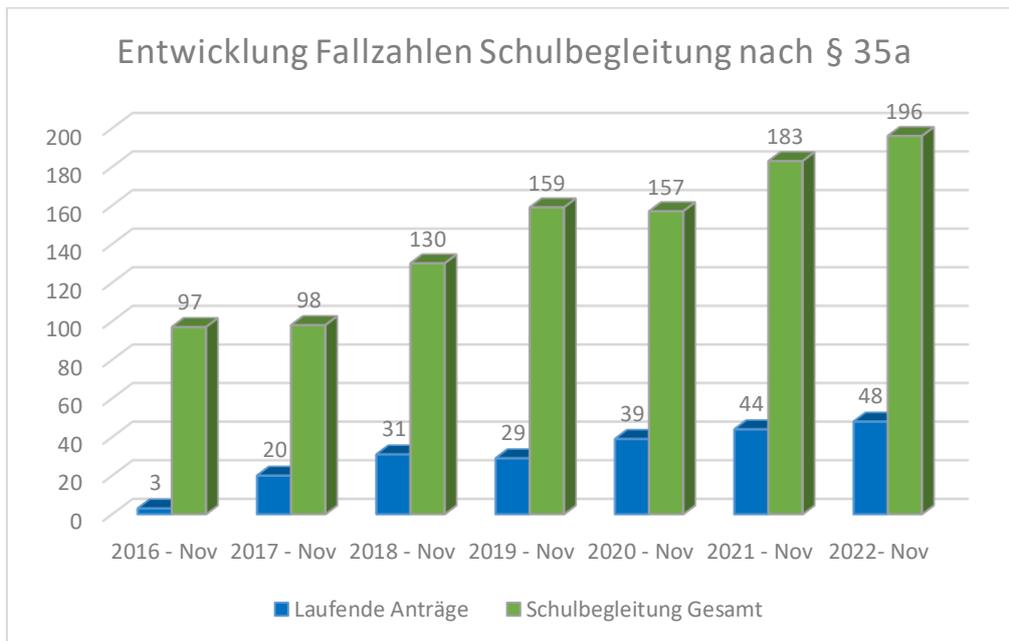
(KVJS Fokus, 2022)

Entwicklung der Fallzahlen im Bereich Schulbegleitung

Die UN-Behindertenrechtskonvention bleibt unerfüllt, wenn Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung nur dann am Unterricht teilnehmen können, wenn sie von einer externen Unterstützung („Schulbegleitung“) begleitet werden. Obwohl sich die Regierungsfractionen im Koalitionsvertrag zur schulischen Inklusion bekannt haben, sind bisher keine Fortschritte auf diesem Gebiet zu erkennen: Die Anzahl der Schulbegleitungen und die dafür anfallenden Aufwendungen der Jugend- und Eingliederungshilfe steigen baden-württembergweit beständig an. Es sind bisher keine wesentlichen Entwicklungen hin zu einer inklusiven Unterrichtsform zu erkennen.

Der enorme Anstieg der Fallzahlen der Schulbegleitung in beiden Rechtsbereichen ist auch im Landkreis Böblingen deutlich erkennbar.

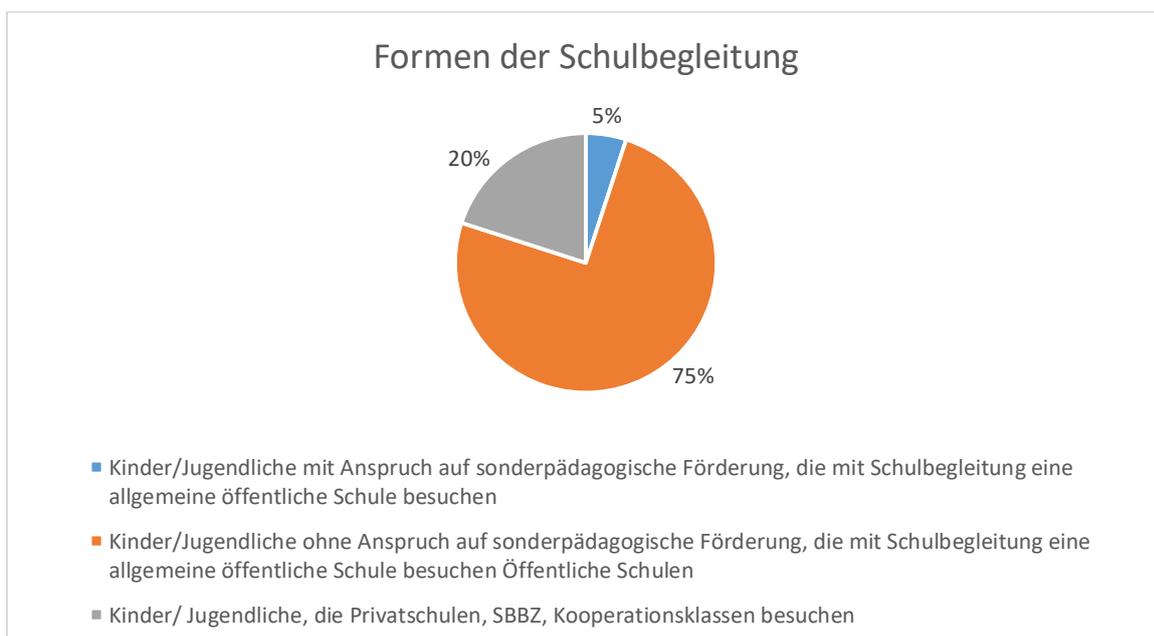
Bei den Schulbegleitungen nach § 35a SGB VIII haben sich die Fallzahlen in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:



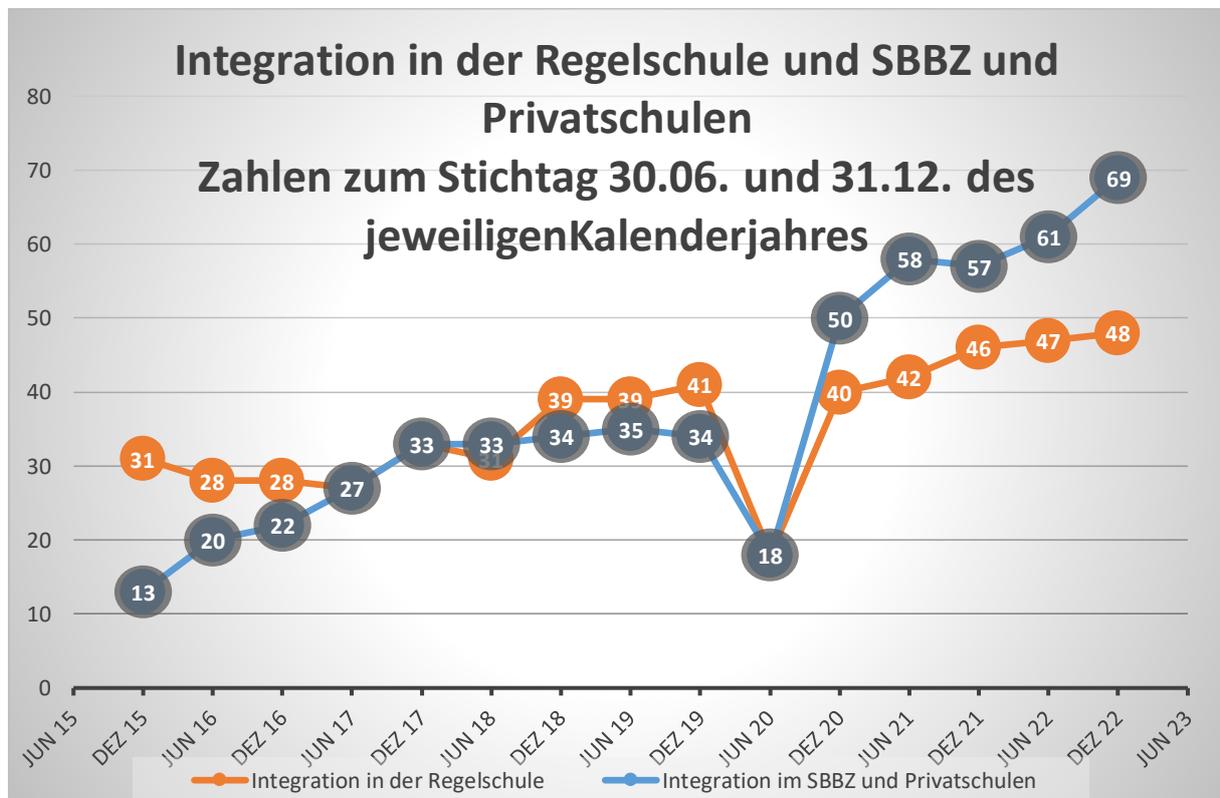
Die Grafik zeigt die Anzahl der jeweils am Stichtag 30.11. laufenden Schulbegleitungen. Hier ist der starke Anstieg der vergangenen Jahre abzulesen. Zwischen 2016 und 2022 haben sich die Stichtagszahlen mehr als verdoppelt.

Die Anzahl der Fälle, die sich jeweils bei den Stichtagsabfragen gerade in Bearbeitung durch das 35a-Team im Jugendamt befanden, stieg noch rasanter an von 3 im November 2016 auf 48 im November 2022.

Wo genau diese Hilfen zum Einsatz kommen ist der folgenden Grafik zu entnehmen. Lediglich für die 5 % der Schulbegleitungen bei Kindern in öffentlichen Schulen mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot werden dem Kreis die Kosten ersetzt.



Im zweiten Rechtsbereich, der Eingliederungshilfe nach SGB IX, steigen die Fallzahlen ebenfalls enorm.



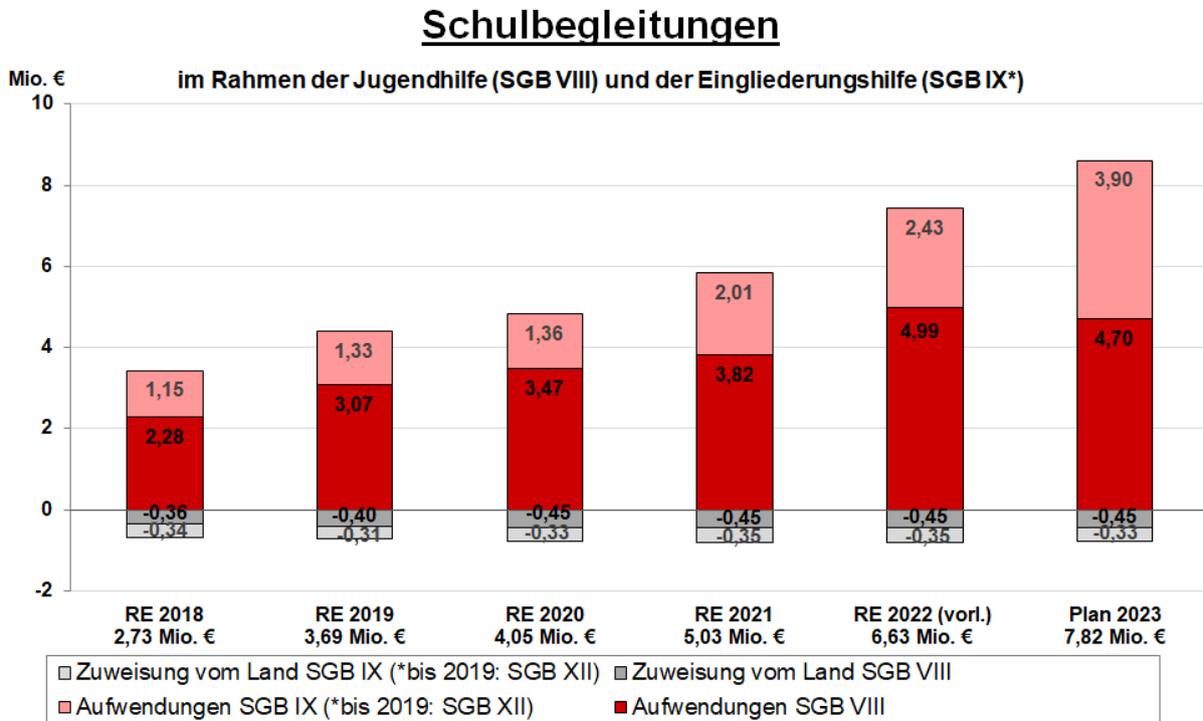
Finanzielle Entwicklung

Die Schulbegleitungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht und die daher von Landkreisseite nicht steuerbar sind, gehen auch mit enormen Kosten einher, die bisher nur zum Teil durch die Kostenerstattung des Landes abgedeckt werden.

Bisher werden den Kreisen nur Aufwendungen für Schulbegleitungen an öffentlichen Allgemeinen Schulen für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot ersetzt (Rechtsgrundlage: Gesetz zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion). Den Kreisen entstehen jedoch auch hohe Kosten für Schülerinnen und Schüler ohne festgestellten sonderpädagogischen Bildungsanspruch sowie für Schulbegleitungen an öffentlichen und privaten Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ).

Um den Forderungen nach einem inklusiven Schulsystem und nach einer vollständigen Kostenerstattung Nachdruck zu verleihen, wurde im März 2023 das als Anlage beigefügte Positionspapier des Landkreistages Baden-Württemberg beschlossen.

Entsprechend der steigenden Fallzahlen stiegen auch die Ausgaben für Schulbegleitungen in den vergangenen Jahren deutlich. Die in den vergangenen Jahren um mehrere Millionen angestiegenen Kosten werden nicht ansatzweise durch die Landeszuweisungen gedeckt.



Ausblick

Anknüpfend daran wie sich die Schulbegleitung in den vergangenen Jahren entwickelte und mit Blick auf gesellschaftliche Entwicklungstendenzen lassen sich einige Prognosen für die kommenden Jahre aufstellen.

Gesellschaftliche und politische Entwicklungen

Bedarfe nach Corona:

Es ist damit zu rechnen, dass sich der zunehmenden Bedarfe an Unterstützung im Schulsystem weiter fortsetzt. In Folge der Coronapandemie und damit einhergegangenen fehlenden (sozialen) Lernerfahrungen in der Gruppe könnten sich Defizite in der Sozialen Kompetenz von Schüler*innen sogar noch weiter verschärfen. Viele Kinder haben im Vorschul- oder Primar-schulbereich relevante Lern- und Entwicklungsschritte verpasst, deren Fehlen nun und in den folgenden Jahren ihre Teilhabe an Bildung gefährden.

Zunehmend herausfordernde Schüler*innen treffen auf ebenfalls be- oder überlastete Lehrer*innen in einem stark durch den Fachkräftemangel geschwächten Schulsystem. Es ist davon auszugehen, dass besondere individuelle Bedarfe nicht gut ausgehalten werden können und hierdurch die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen zunehmend nur durch externe Unterstützung gewährleistet werden kann.

Ganztagsförderungsgesetz:

Spannend wird es darüber hinaus sein, inwieweit die Einführung des Ganztagsförderungsgesetzes (Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung für Grundschul Kinder ab 2026) die Schulen zu einem noch umfassenderen und entsprechend relevanteren Lebensort für junge Menschen macht. Die Auswirkungen der umfassenderen Betreuung am Lebensort Schule ist aktuell noch schwer abzusehen, wird aber voraussichtlich ebenfalls die Frage nach der Teilhabe aller Kinder daran aufwerfen.

Verantwortung des Schulsystems:

Der Fachkräftemangel und die stark steigenden Fallzahlen der vergangenen Jahre sorgen dafür, dass Eingliederungshilfen wie die der Schulbegleitung bereits jetzt Kapazitätsgrenzen erreichen. Mehr denn je muss vom Schulsystem gefordert werden, dass das Schulsystem dem inklusiven Anspruch gerecht wird und nicht die Eingliederungshilfe/Jugendhilfe als Ausfallbürge für ein scheiterndes Schulsystem einspringen muss.

Wie im angehängten Positionspapier des Landkreistages erläutert, ist es daher relevant, dass das Land zumindest die Kosten für Schulbegleitung übernimmt und sich nicht weiterhin mit verschwindend geringen Landeszuweisungen aus der Verantwortung zieht.

Veränderung der Zuständigkeit beim öffentlichen Träger:

Das 2021 in Kraft getretene SGB VIII sieht vor, dass die Jugendhilfe schrittweise die Gesamtverantwortung für alle Kinder und Jugendlichen (mit und ohne Behinderung) übernimmt. Die Unterscheidung in Eingliederungshilfe und Jugendhilfe würde dann mit der dritten Reformstufe ab 2028 obsolet. Mit der Funktion der*des Verfahrenslots*in wird in der zweiten Reformstufe (im Landkreis Böblingen realisiert ab Sommer 2023) der Grundstein für das Zusammenwachsen beider Rechts- und Zuständigkeitsbereiche begonnen.

Die zunehmende bessere Information der Familien befähigt diese ihre Leistungsansprüche zu kennen und geltend zu machen. Der Trend der vergangenen Jahre, dass Eltern(teile) ihren Rechtsanspruch kennen und engagiert geltend machen, wird sich voraussichtlich durch die*den Verfahrenslots*in weiter verstärken.

Mit Blick auf die Gesamtzuständigkeit des Jugendamtes für alle Kinder und Jugendlichen ab 2028 ist es Aufgabe des Jugendamtes schon jetzt auch das „Wie“ der Erfüllung der Bedarfe an Schulbegleitung in den Blick zu nehmen. Darauf bezieht sich der folgende Ausblick auf die Ausgestaltung der Schulbegleitung.

Qualitative Entwicklungen in der Schulbegleitung

Wie im vorangegangenen Kapitel erläutert, muss die Kinder- und Jugendhilfe auch weiterhin mit einem deutlichen Anstieg an Schulbegleitungen rechnen. Der Anstieg setzt sich wie erläutert aus Fallübernahmen von der Eingliederungshilfe, Herausforderungen und Veränderungen in den Schulen uvm. zusammen.

Im Amt für Jugend

Um diesem Bedarf als Jugendhilfe angemessen begegnen zu können, wird der Aufbau einer passenden Organisationsstruktur sowie die Sicherstellung von ausreichend Fachkräften mit entsprechenden Fachkompetenzen notwendig sein.

Neben der Organisationsstruktur und der Qualifikation der Fachkräfte wurde für das Jugendamt auch die Digitalisierung der Abläufe im Feld der Schulbegleitung als Aufgabe identifiziert. Aktuell findet bereits eine Testphase statt, in der eine Plattform erprobt wird mit der Anfragen für Schulbegleitungen für die regionalen Träger direkt online einsehbar und verteilbar werden.

Im Bereich der Hilfeerbringung

Der steigende Bedarf an Schulbegleitungen muss aber auch durch eine Weiterentwicklung der inhaltlichen Ausgestaltung der Hilfen beantwortet werden. Ein Lösungsansatz könnten Poollösungen sein, bei denen Schulbegleitungen mehrere junge Menschen an einer Schule oder in einer Klasse betreuen. Hierdurch soll für die betroffenen Kinder die Stigmatisierung durch die individuelle Betreuungskraft reduziert werden sowie Personalressourcen eingespart und bürokratischer Aufwand vermieden werden. Kinder und Lehrkräfte könnten sich außerdem verlässlicher auf die Begleitkräfte einstellen und Unterrichtssituationen mit zwei oder mehr Erwachsenen neben der Lehrkräfte blieben aus.

In Zeiten von Fachkräftemangel gilt es auch für die Schulbegleitungen die Arbeitsbedingungen möglichst attraktiv zu gestalten, um ausreichend Personen für diese Aufgabe gewinnen zu können. Dem würden (unbefristete) Festanstellung anstelle von Honorarverträgen mit Bezug zur individuellen Hilfe eines Kindes Rechnung tragen.

Aus einer dreijährigen Studie zu Poollösungen in der Schulbegleitung geht hervor, dass die Fluktuation der Begleiter*innen durch das Poolmodell nachgelassen hat und auf Bedarfe von jungen Menschen schneller und flexibler reagiert werden konnte. Begleiter*innen und Schulen profitierten von der engeren Kooperation. Für die begleiteten Kinder bedeutet das Poolmodell weniger Stigmatisierung aber natürlich auch weniger Exklusivität in der Beziehung zur*zum Schulbegleiter*in. (Vgl. Klemp/ Böttcher/ Nüsken 2022, S. 145 f.) .

Solche Modelle zu erproben und eigene Erfahrungen damit im Landkreis Böblingen zu sammeln ist ein Ziel des Amtes für Jugend für die kommenden Jahre. Notwendig dafür sind Schulen, die bereit sind ein solches Modell gemeinsam mit dem Landkreis zu erproben.

Darüber hinaus wäre es auch wünschenswert die Qualitätsentwicklung für den Bereich der Schulbegleitung an die Standards ambulanter Hilfen zur Erziehung anzugleichen. Bisher ist die Einarbeitung, sowie Fort- und Weiterbildung der Schulbegleitungen, die im Landkreis eingesetzt werden, von Träger zu Träger starken Unterschieden unterworfen. Insbesondere vor

dem Hintergrund, dass immer mehr unterschiedliche Träger im Landkreis die Schulbegleitungen stellen, wird ein einheitlicher Standard für die Qualifizierung und Begleitung der eingesetzten Schulbegleiter*innen im Landkreis Böblingen immer wichtiger.

Fazit

Die Anzahl der Schulbegleitungen, die im Auftrag der Jugend- oder Eingliederungshilfe jungen Menschen die Teilhabe an Bildung ermöglichen, stieg in den vergangenen Jahren enorm an. Durch die im vorangegangenen Kapitel erläuterten rechtlichen, politischen und gesellschaftlichen Veränderungen ist mit einem weiteren Anstieg in diesem Bereich zu rechnen.

Der Landkreis wird sowohl in den Regelschulen als auch in den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren durch seine Einzelfallhilfen zunehmend zum Ausfallbürgen des Schulsystems. Die Kosten dafür tragen in erster Linie die Landkreise, die Zuweisungen von Seite des Landes decken lediglich einen kleinen Bruchteil ab. Entsprechend der UN Behindertenrechtskonvention von 2006 müsste das Schulsystem durch eine inklusive Ausgestaltung auch für junge Menschen mit (drohender, seelischer) Behinderung zugänglich sein. Der Landkreis Böblingen unterstützt daher das angehängte Positionspapier des Landkreistages: Das System Schule muss sich mittel- bis langfristig weiterentwickeln, dass Beschulungen von allen Schülerinnen und Schüler ohne zusätzliche externe Schulbegleitung möglich werden. Bis dahin sollte ein voller Kostenausgleich durch das Land für die Träger der Eingliederungs- und Jugendhilfe erfolgen.

Darüber hinaus wird es für das Jugendamt wichtig sein die inhaltliche Ausgestaltung der Hilfen weiter zu entwickeln und Themen wie Qualitätsentwicklung und neue Modelle wie zum Beispiel Poollösungen zu entwickeln und erproben.

Quellen

Klemp, Gesa; Böttcher, Wolfgang; Nüsken, Dirk Michael (2022): Ein guter Ort für alle – Das Poolmodell als Chance für Inklusion. Beltz. Weinheim, Basel.

KVJS Fokus (2022): Schulbegleitung als Leitung zur Teilhabe an Bildung